

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Durchführung der Haushaltslinie B3-2007 für das Jahr 2003 „Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich“

(2003/C 217/03)

Mit der vorliegenden Ausschreibung werden Kulturakteure aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert, Vorschläge zu kulturellen Projekten und Veranstaltungen zu unterbreiten, die im Jahr 2003 beginnen. Sie enthält Anleitungen, auf welche Weise Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft einzureichen sind.

Mit der Durchführung und Abwicklung dieser Maßnahme beauftragt ist das Referat C/2 der Generaldirektion Bildung und Kultur.

HINTERGRUND

Diese Aufforderung ist eine Folgemaßnahme zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. September 2001, in der eine Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit in Europa gefordert wird ⁽¹⁾.

Zur Durchführung dieser Entschließung wurde eine spezielle Haushaltslinie „Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich“ geschaffen. Im Gemeinschaftshaushalt 2003 ist vorgesehen, dass aus dieser Haushaltslinie Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit finanziert werden.

Die Ausschreibung richtet sich an Kulturakteure in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Einrichtungen in Kandidatenländern können sich an dem Projekt als „Partner“ beteiligen, nicht als „Mitorganisatoren“. Die Beteiligung solcher Einrichtungen ist erwünscht.

HAUSHALTSMITTEL

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen für das Jahr 2003 1,6 Mio. EUR zur Verfügung. Unterstützt werden können voraussichtlich etwa 8 Kooperationsprojekte.

THEMENBEREICHE

Zur Durchführung der Haushaltslinie B3-2007 hat die Kommission mehrere Aktionslinien vorgegeben. Grundlage dafür war die regelmäßige Konsultation der Kulturakteure und deren Vertreter sowie der Vertreter der anderen europäischen Institutionen.

Die vier zentralen Themen der Ausschreibung:

- Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten
- Strukturierte Zusammenarbeit zwischen Akteuren
- Kulturindustrien

— Bildung und Kultur

Die im Rahmen dieser Aufforderung unterstützten Projekte sollen Versuchscharakter haben. Sie können als Grundlage für künftige Maßnahmen dienen.

Alle Vorschläge müssen auf die transnationale europäische Zusammenarbeit und auf die europäische Dimension ausgerichtet sein, zum Aufbau und/oder Ausbau europäischer Netze und Plattformen für die Zusammenarbeit beitragen, eine weite Verbreitung der Ergebnisse vorsehen und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern. Deshalb ist auch die sorgfältige Dokumentation sämtlicher Projektdaten (Beschreibung der Anwendungsgebiete, Teilnehmerprofile, mit verschiedenen Tools und pädagogischen Konzepten erzielte positive und negative Ergebnisse usw.) von entscheidender Bedeutung.

Besondere Umstände ausgenommen, dürfen die Verwaltungs- und Personalkosten 20 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen; in jedem Fall sind sie so niedrig wie möglich zu halten.

1. Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten — Leitlinien

Projekte zur Verbesserung des Wissensstands in den Behörden auf dem Gebiet der kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in den Mitgliedstaaten.

Allgemeine Ziele:

- Die kulturelle Synergie und die langfristige kulturelle Zusammenarbeit in Europa fördern.
- Den Austausch von Informationen und Good Practice zwischen den europäischen Kulturverwaltungen unterstützen.
- Ein gemeinsames Verständnis der Kulturpolitik in Europa entwickeln.

Einzelziele:

- Das Verständnis der kulturellen Zusammenarbeit in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vertiefen.
- Die Schaffung eines Kooperationsnetzes zwischen den Mitgliedstaaten für den Austausch von Informationen und Good Practice im Bereich der Kulturpolitik zwischen den Mitgliedstaaten fördern.

Beschreibung:

Unterstützt werden zwei Fortbildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, in den nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen das Verständnis der Mechanismen und Strukturen der kulturellen Zusammenarbeit in Europa zu vertiefen und den Austausch von Kompetenz und Erfahrungen zu erleichtern.

⁽¹⁾ ABl. C 72 E vom 21.3.2002.

Förderfähig im Rahmen dieser Aufforderung sind folgende Maßnahmen: Pilotprojekte, Seminare, Austausch von Experten und andere Maßnahmen, die geeignet sind, auf dem Gebiet der Kulturpolitik die Kenntnisse zu vertiefen und einen innovatorientierten Austausch von Kompetenzen und Erfahrungen zu erleichtern.

An diese Maßnahmen müssen mindestens 3 Einrichtungen beteiligt sein, die anerkanntermaßen über einschlägige Erfahrung im Bereich der Fortbildung oder im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit in Europa haben müssen.

Die geförderten Maßnahmen müssen auf die Verwaltungen in mindestens 5 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgerichtet sein. Vorrang wird Projekten eingeräumt, die eine Vernetzung der an den Fortbildungsmaßnahmen teilnehmenden Organisationen oder Personen anstreben (Multiplikatoreffekt).

Die Maßnahmen im Rahmen der Aufforderung müssen vor dem 31. Dezember 2003 anlaufen und vor dem 30. November 2004 abgeschlossen sein. Die Finanzhilfe, die für ein einzelnes Projekt beantragt wird, darf 100 000 EUR und 70 % der gesamten zuschussfähigen Kosten des Projekts nicht übersteigen.

2. Zusammenarbeit zwischen den Kulturakteuren und den an Kulturprogrammen teilnehmenden Ländern — Leitlinien

Die Maßnahmen in diesem Themenbereich richten sich an die Kulturakteure und die berufsständischen Organisationen des Kultursektors in den Mitgliedstaaten

Hintergrund

Als Reaktion auf die vom Kultursektor vorgebrachten Bedenken (insbesondere auf dem Forum über die kulturelle Zusammenarbeit am 21. und 22. November 2001) zielt diese Maßnahme darauf ab, die Möglichkeiten der Unterstützung einer langfristigen strukturierten Zusammenarbeit auszuloten.

Die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Akteuren im Rahmen von „Plattformen für die kulturelle Zusammenarbeit“ wurde bei verschiedenen Anlässen angesprochen. Die Plattformen sollen dazu dienen, konkrete Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Kulturakteuren zu entwickeln.

Zweck dieser Maßnahme ist demnach, zu prüfen, auf welche Weise sich die Wirksamkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit durch Unterstützung von „Plattformen der kulturellen Zusammenarbeit“ steigern lässt.

Allgemeine Ziele:

- Unter Förderung der kulturellen Vielfalt das Konzept eines kohärenten europäischen Kulturraums weiterentwickeln.
- Die Mobilität der Kultur und der Kulturschaffenden in der Europäischen Union unterstützen.

Einzelziele:

- Die strukturierte und langfristige Zusammenarbeit zwischen europäischen Akteuren fördern.
- Den Multiplikatoreffekt der Gemeinschaftsaktion im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit stärken.

- Neuartige Methoden der Durchführung von Projekten der kulturellen Zusammenarbeit erproben.

Beschreibung:

Gefördert werden zwei Kooperationsplattformen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die strukturierte langfristige Zusammenarbeit zu unterstützen auf der Basis einer effizienten Verwaltung und einschlägiger Fachkenntnisse im Rahmen von „Dachstrukturen“. **Die vorliegende Aufforderung deckt alle kulturellen Disziplinen ab.**

Wesensmerkmale der Plattform

- Im Sinne dieser Aufforderung ist unter Plattform Folgendes zu verstehen: strukturierte Zusammenarbeit zur Durchführung mehrerer Maßnahmen zwischen mindestens 5 Mitorganisatoren (der Projektleiter eingeschlossen) aus mindestens 5 teilnehmenden Ländern. Zu den Partnern können auch Netze oder berufsständische Organisationen zählen.
- Die Plattformen müssen auf einer von allen Mitorganisatoren (einschließlich des Projektleiters) zu unterzeichnenden Vereinbarung in einer Rechtsform basieren, die in einem der teilnehmenden Staaten anerkannt ist. Dieses Dokument muss eine genaue Darstellung der Projektziele und der Maßnahmen zur Realisierung dieser Ziele enthalten sowie auch der Rolle der einzelnen Mitorganisatoren in der Konzeption und Durchführung des Projekts und ihrer finanziellen Beteiligung an dem Projekt.
- Alle Mitglieder der Plattform müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Einrichtungen mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat können als „Partner“ am Projekt teilnehmen. Die Teilnahme solcher Partner ist erwünscht.
- Das Projekt wird derjenigen Plattform übertragen, die für den Sektor am repräsentativsten ist und der die größte Anzahl europäischer Akteure angehört.

Funktion und Rolle der Plattformen

- Jede Plattform muss eine „Dachstruktur“ sein, die unterschiedliche Einrichtungen mit gemeinsamen Interessen, Wesensmerkmalen und Zielsetzungen unter sich vereint.
- Die Plattform ist in ihrem Tätigkeitsbereich als fachlich qualifiziert anerkannt.
- Sie ist in der Lage, „Teilprojekte“ einzuleiten und effizient zu verwalten und deren Ergebnisse auszuwerten. Die Form der Zusammenarbeit richtet sich demnach nach den von der Plattform initiierten Projekten.
- Sie verfügt über ein umfassendes Netz von Partneereinrichtungen, auf die sie zur Durchführung von „Teilprojekten“ zurückgreifen kann.
- Sie übernimmt eine Mittlerrolle zwischen dem Kultursektor und den nationalen und europäischen Einrichtungen.

Von der Plattform unterstützte Teilprojekte müssen folgende Zielsetzungen haben:

- das kulturelle Schaffen unterstützen;
- die Verbreitung von Kulturgütern fördern;

- die Mobilität der Kulturschaffenden fördern;
- Fortbildungsmaßnahmen entwickeln.

Gegenstand dieser Aufforderung sind Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2003 anlaufen und vor dem 30. November 2004 abgeschlossen sind. Im Rahmen der Aufforderung werden zwei Projekte unterstützt.

Die Finanzhilfe, die für ein einzelnes Projekt beantragt wird, darf 250 000 EUR und 70 % der gesamten zuschussfähigen Kosten des Projekts nicht übersteigen.

3. Kulturindustrien — Leitlinien

Gegenstand dieser Aufforderung sind Projekte, die der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen europäischen Akteuren der Kulturindustrie dienen. Insbesondere geht es dabei um die Zusammenarbeit in den Bereichen Musik und Verlagswesen.

N.B.: Die Filmindustrie sowie Rundfunk und Fernsehen sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung. Sie sind beide bereits durch das Gemeinschaftsprogramme MEDIA abgedeckt.

Hintergrund:

In seiner Entschließung vom 25. Juni 2002 ⁽¹⁾ über einen neuen Arbeitsplan für die europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich hat der Rat sich verpflichtet, zu prüfen, auf welche Weise sich die Kulturindustrien und das Kulturschaffen in der Gemeinschaft weiterentwickeln lässt. Die Kulturindustrien tragen innerhalb wie außerhalb Europas erheblich zum europäischen Kulturschaffen und dessen Vielfalt bei. Sie sind auch Faktoren des Kulturaustausches und der kulturellen Vielfalt und sie haben Auswirkungen in den Bereichen Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und sozialer Zusammenhalt.

Die Kommission hat bei verschiedenen Anlässen Fachleute zu den speziellen Bedürfnissen der Kulturindustrien angehört ⁽²⁾.

In diesen Kontext gehört der hier behandelte Teilbereich der Aufforderung, d. h. die Unterstützung der Musikindustrie und des Verlagswesens.

Allgemeine Ziele:

- Innerhalb und außerhalb der Europäischen Union die europäische Musikindustrie und das europäische Verlagswesen unterstützen.
- Die Kohärenz und Einheit des europäischen Kulturraumes unter Wahrung seiner Vielfalt fördern.

Einzelziele:

- Die Synergie zwischen den berufsständischen Organisationen und den Behörden der Mitgliedstaaten fördern.
- Die Synergie und die langfristige Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Akteuren unterstützen.
- Das gegenseitige Verständnis der Kulturproduktion in diesem Sektor fördern.

- Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in jedem der Sektoren stärken.
- Zur unternehmerischen Dynamik in jedem der Sektoren beitragen.
- Die Entwicklung einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen europäischen Akteuren und Akteuren von Drittländern erleichtern.
- Die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Akteuren stärken, um die einzelnen Sektoren außerhalb der Europäischen Union zu fördern.

Beschreibung:

Unterstützt werden zwei Plattformen für die strukturierte Zusammenarbeit, denen eine möglichst große Anzahl berufsständischer Organisationen, staatlicher und halbstaatlicher Einrichtungen sowie Akteuren aus den Bereichen Musik und Verlagswesen angehören.

Jeder der multinationalen Plattformen müssen mindestens 5 der vorgenannten Einrichtungen aus mindestens 5 am Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten angehören. Alle Mitglieder der Plattform müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Einrichtungen mit Sitz in einem Kandidatenland können als „Partner“ an dem Projekt teilnehmen. Die Teilnahme solcher Einrichtungen ist erwünscht.

Das Projekt wird denjenigen Plattformen übertragen, die für den Sektor am repräsentativsten sind und die größte Anzahl europäischer Akteure umfassen.

Ziel der unterstützten Maßnahmen:

- Die Zusammenarbeit zwischen europäischen Akteuren fördern.
- Nationale fachspezifische Initiativen mit der Perspektive einer Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zusammenfassen.
- Die kulturelle Vielfalt in Europa fördern und die Mobilität der Kultur und der Kulturschaffenden erleichtern.
- Die Verbreitung des europäischen Kulturschaffens außerhalb der Europäischen Union fördern.

Gegenstand dieser Ausschreibung sind Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2003 anlaufen und vor dem 30. November 2004 abgeschlossen sind. Die Finanzhilfe, die für ein einzelnes Projekt beantragt wird, darf 350 000 EUR und 70 % der gesamten zuschussfähigen Kosten des Projekts nicht übersteigen.

4. Bildung und Kultur — Leitlinien

Dieser Teil der Aufforderung richtet sich an Kulturakteure der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 162 vom 6.7.2002.

⁽²⁾ Insbesondere auf dem Forum über die kulturelle Zusammenarbeit am 21. und 22. November 2001, auf dem Seminar über Musik in Europa am 13. Oktober 2001 und auf dem Seminar über das europäische Buch am 10. und 11. April 2003 usw.

Hintergrund:

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist eine Folgemaßnahme zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. September 2001, in der gefordert wird, die europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich zu stärken und vor allem Kultur und Bildung enger miteinander zu verknüpfen ⁽¹⁾.

In einer Entschließung aus dem Jahr 2002 über die Kultur und Wissensgesellschaft ⁽²⁾ hat der Rat sich insbesondere verpflichtet, die Bürger im Gebrauch der Informationstechnologien in den Kultur- und Bildungsstätten zu schulen, um jedermann Zugang zur Kultur in deren ganzen Vielfalt zu verschaffen.

Allgemeine Ziele:

- Die Synergie und die langfristige Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Akteuren begünstigen.
- Die Kohärenz und Einheit des europäischen Kulturraums unter Wahrung dessen Vielfalt fördern.
- Den Zugang zur Kultur in Europa erleichtern.

Einzelziele:

- Die Synergie zwischen den Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Kultur stärken.
- Den Bürgern von frühester Jugend an die kulturelle Vielfalt in einem gemeinsamen europäischen Werteraum nahe bringen.
- Die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen dadurch erleichtern, dass man ihnen die kulturellen Mittel zur Entwicklung ihres Bürgersinnes zur Verfügung stellt und ihnen Zugang verschafft zu bestimmten künstlerischen und kulturellen Disziplinen.

Beschreibung:

Unterstützt werden zwei Projekte, die von in den Bereichen Kultur oder Bildung tätigen Einrichtungen konzipiert und verwaltet werden. Die Maßnahmen dienen dazu, im Rahmen verschiedener pädagogischer Projekte den Jugendlichen Kultur nahe zu bringen, insbesondere in den Bereichen Musik und Bild.

Dementsprechend untergliedern sich die unterstützten Projekte in die beiden Teilbereiche Musik und Bilderziehung.

1. Musikerziehung in der Schule

Unterstützt wird ein Projekt der Zusammenarbeit im Bereich schulische Musikerziehung. Es soll den Zugang zur ganzen

Vielfalt des musikalischen Schaffens fördern und den Kindern die Möglichkeit entdecken helfen, selbst Musik zu treiben.

Beispiele für unterstützungsfähige Maßnahmen:

- Methoden der Musikerziehung in der Schule konzipieren und anwenden.
- Kindern und Jugendlichen europäische Musikkultur nahe bringen.
- Die Musikerziehungsprogramme verschiedener Konservatorien vergleichend bewerten.
- Die Annäherung zwischen Konservatorien und Schulen fördern.
- Besuche von Schulgruppen in Konzertsälen fördern (Proben oder Konzerte).

2. Bilderziehung

Unterstützt wird ein Projekt der Zusammenarbeit im Bereich Bilderziehung. Es soll den kritischen Geist der Jugendlichen und ihre Fähigkeit zum interkulturellen Dialog fördern.

Ziel einer solchen Maßnahme könnte es sein, den Jugendlichen dabei zu helfen, eine kritische Haltung gegenüber den Bildmedien, insbesondere den visuellen Medien und der visuellen Kunst, zu entwickeln. Dabei müssen sie die Möglichkeit haben, Grundkompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um die Bildmedien und deren Inhalte zu analysieren und im kulturellen Umfeld richtig einzuordnen.

Beispiele für unterstützungsfähige Maßnahmen:

- Entwicklung pädagogischer Instrumente
- Austausch von Good Practice zwischen Schulen
- Projekte der Zusammenarbeit zwischen Ausstellungsorten und Schulen, Bibliotheken oder kulturellen Zentren, um die Arbeit mit Bildmedien zu fördern.

Derartige Projekte müssen eine Zusammenarbeit zwischen mindestens 4 fachlich kompetenten europäischen Einrichtungen vorsehen. Vorrang wird Projekten eingeräumt, die einen Austausch zwischen und die Vernetzung von Schulen oder Organisationen vorsehen.

Gegenstand dieser Ausschreibung sind Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2003 anlaufen und vor dem 30. November 2004 abgeschlossen sind. Die Finanzhilfe, die für ein einzelnes Projekt beantragt wird, darf 100 000 EUR und 65 % der gesamten zuschussfähigen Kosten des Projekts nicht übersteigen.

⁽¹⁾ ABl. C 72 E vom 21.3.2002.

⁽²⁾ Entschließung des Rates vom 21. Januar 2002 über die Kultur und Wissensgesellschaft (ABl. C 32 vom 5.2.2002).

ANHANG A:

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VORLIEGENDEN AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- **„Projektleiter/Antragsteller“:** Als Projektleiter fungiert ein aus einem Mitgliedstaat stammender Akteur (wie in Anhang B definiert), der die mit der Europäischen Kommission geschlossene Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft verantwortlich mit unterzeichnet hat. Er leistet darüber hinaus einen spezifischen und maßgeblichen Beitrag, auch bei der Koordinierung der Konzeption und Durchführung des Projekts und dessen Finanzierung. Seine garantierte Beteiligung (Eigenmittel oder von Dritten bereitgestellte und verbindlich zugesagte Mittel) muss mindestens 5 % des Gesamtbudgets betragen ⁽¹⁾ ⁽²⁾.
- **„Mitorganisator“:** Ein Mitorganisator ist ein aus einem Mitgliedstaat stammender Akteur (wie in Anhang B definiert) aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen spezifischen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zu dessen Finanzierung leistet. Seine garantierte Beteiligung (Eigenmittel oder von Dritten bereitgestellte und verbindlich zugesagte Mittel) muss mindestens 5 % des Gesamthaushalts betragen ⁽¹⁾. Die Beteiligung von Mitorganisatoren ist im Projektantrag deutlich anzugeben.
- **„Partner“:** Partner ist ein Akteur (wie in Anhang B definiert), der sich an den Aktivitäten des Projekts beteiligt. Es wird von ihm jedoch nicht erwartet, dass er einen spezifischen und maßgeblichen Beitrag leistet oder koordinierend tätig wird bei der Konzeption und Durchführung des Projekts und bei dessen Finanzierung. Partner können aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen, aus einem Beitrittsland oder aus jedem anderen Land. Ausgaben von Partnern außerhalb der Europäischen Union sind jedoch nicht zuschussfähig.
- **„Öffentliche bzw. private Organe/Einrichtungen“:** Im Sinne dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist jedes Organ ein öffentliches Organ, dessen Ausgaben von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Ausgaben werden also aus öffentlichen Mitteln des Sektors finanziert, die durch rechtlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Gebühren eingenommen werden, d. h. die Bereitstellung der Mittel unterliegt nicht einem Antragsverfahren, das dazu führen könnte, dass Mittel nicht bewilligt werden. Einrichtungen, deren Haushalt vom Staat garantiert wird und die von Rechts wegen nicht konkursfähig sind, gelten ebenfalls als öffentliche Organe. Als private Organe betrachtet die Kommission Einrichtungen, deren Fortbestand von einer staatlichen Finanzierung abhängt und die jährlich bezuschusst werden, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie in einem bestimmten Jahr keine Mittel erhalten.
- **„Plattform“:** Im Rahmen dieser Ausschreibung bezeichnet Plattform eine strukturierte Zusammenarbeit zur Durchführung einer Reihe von Maßnahmen. Eine Plattform umfasst mindestens 5 aus mindestens 5 Teilnehmerländern stammende Mitorganisatoren (einschließlich eines Projektleiters). Auch Netze und berufsständische Organisationen können der Plattform angehören. Die Form der Zusammenarbeit kann unterschiedlich sein, in Abhängigkeit von den verschiedenen von einer Plattform eingeleiteten Projekten. Die Plattformen müssen auf einer von allen Mitorganisatoren (einschließlich des Projektleiters) zu unterzeichnenden Vereinbarung in einer Rechtsform basieren, die in einem der teilnehmenden Staaten anerkannt ist. Dieses Dokument muss eine genaue Darstellung der Projektziele und der Maßnahmen zur Realisierung dieser Ziele enthalten sowie auch der Rolle der einzelnen Mitorganisatoren in der Konzeption und Durchführung des Projekts und ihrer finanziellen Beteiligung an dem Projekt.

ZEITRAUM DER ZUSCHUSSFÄHIGKEIT DER PROJEKTAUSGABEN

- Für alle Projekte wird der Zuschusszeitraum für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Projekts in der Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe festgelegt. Er beginnt, abgesehen von der im folgenden Abschnitt genannten Ausnahme, nicht vor der Unterzeichnung der Fördervereinbarung durch die Kommission, die voraussichtlich im Dezember 2003 erfolgt.
- Der Zuschusszeitraum für die Ausgaben beginnt vor dem 31. Dezember 2003.
- Für eine Maßnahme, die bereits angelaufen ist, kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, ihren Beginn vor den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fördervereinbarung zu legen. Generell nicht zuschussfähig sind jedoch vor dem 31. Oktober 2003 getätigte Ausgaben.
- Der Zuschusszeitraum für die Projektausgaben beträgt höchstens 12 Monate, von dem Datum an gerechnet, an dem laut Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe der Förderzeitraum für das jeweilige Projekt beginnt.
- Im Rahmen der Durchführung des Projekts sind nur die Ausgaben der Projektleiter, der Mitorganisatoren und der Partner aus den am Programm teilnehmenden Staaten zuschussfähig.

ANTRAGSFRISTEN

Anträge auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft müssen spätestens bis zum 31. Oktober 2003 eingereicht werden.

⁽¹⁾ Die Vorbedingung einer Finanzbeteiligung von 5 % entfällt für den Themenbereich „Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten“.

⁽²⁾ Sachleistungen gelten nicht als finanzielle Beteiligung.

ANHANG B:

AUSWAHLKRITERIEN

ZULASSUNGSKRITERIEN

Antragsteller und Mitorganisatoren müssen

- öffentliche oder private **Einrichtungen** mit eigener Rechtsform und Rechtspersönlichkeit sein, die hauptsächlich im kulturellen Bereich oder in einem anderen Bereich tätig sind, auf dem im Rahmen eines der Themenfelder, die Gegenstand der Ausschreibung sind, Fachkenntnisse verlangt werden; sie müssen sowohl an der Konzeption als auch an der Durchführung des Projekts beteiligt sein und einen spezifischen und maßgeblichen finanziellen Beitrag zum Projektbudget leisten ⁽¹⁾;
- juristische Personen sein: nur von juristischen Personen schriftlich eingereichte Beihilfeanträge werden zugelassen; folglich werden Anträge von natürlichen Personen (d. h. Privatpersonen) nicht zugelassen;
- Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sein (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich) ⁽²⁾;

Jeder Mitorganisator muss ein Akteur aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten sein und einen spezifischen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leisten (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten und verbindlich zugesagten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren ist für alle Bereiche im Projektantrag deutlich anzugeben.

Anträge für Kooperationsprojekte im Bereich des Kulturerbes, die historisches oder geschütztes Kulturerbe betreffen, **müssen** die einschlägigen **Erlaubnis-/Genehmigungsdokumente** der zuständigen Behörden enthalten, aufgrund derer die Projektteilnehmer berechtigt sind, die geplanten Konservierungs-, Restaurierungs- oder Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen.

Nicht zuschussfähig im Rahmen dieser Aufforderung sind

- Projekte von Einzelpersonen;
- Projekte, die nach dem 31. Dezember 2003 angelaufen sind;
- Projekte, an denen nicht die für den jeweiligen Themenbereich erforderliche Mindestzahl von Mitorganisatoren (einschließlich des Projektleiters) beteiligt ist (5 Mitorganisatoren für die Teilbereiche „Kulturindustrien“ und „Zusammenarbeit zwischen Akteuren“, 3 Mitorganisatoren für den Teilbereich „Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten“ und 4 Mitorganisatoren für den Teilbereich „Bildung“;
- Projekte, die nicht die Kriterien für „Projektleiter“, „Mitorganisator“, „Partner“ und „Plattform“ gemäß Anhang A erfüllen;
- Projekt, bei denen ein Zuschuss beantragt wird, der über dem in den „Leitlinien“ für die einzelnen Teilbereiche angegebenen Höchstbetrag liegt oder dessen Kosten den für die einzelnen Teilbereiche festgelegten Prozentsatz des zuschussfähigen Gesamtbudgets übersteigt;
- Projekte, die im Rahmen dieser Aufforderung eingereicht und von der Unesco oder vom Europarat organisiert oder mitorganisiert werden;
- Projekte, die im Rahmen eines anderen Gemeinschaftsprogramms unterstützt werden;
- Projekte, die keinen detaillierten und ausgeglichenen Finanzplan (Gesamtausgaben = Gesamteinnahmen) enthalten;
- Projekte, die bezwecken oder bewirken, dass ein Gewinn für den/die Antragsteller entsteht;
- Projekte, die nicht unter Benutzung des Standardformulars eingereicht werden, sowie ausschließlich per E-Mail oder Telefax übermittelte und handschriftliche Anträge;
- mit einem unvollständig ausgefüllten Antragsformular eingereichte Projekte (unvollständig sind z. B. nicht ordnungsgemäß unterzeichnete und mit einem unvollständigen Budget eingereichte Anträge);

⁽¹⁾ Der Finanzbeitrag der Mitorganisatoren (Eigenmittel oder von Dritten bereitgestellte und verbindlich zugesagte Mittel) muss mindestens 5 % des Gesamtbudgets ausmachen.

⁽²⁾ Ausschlaggebend ist der Ort der amtlichen Eintragung der Einrichtung oder der Ort der Haupttätigkeit.

- Projekte, die nicht fristgerecht eingereicht werden (maßgebend ist das Datum des Poststempels oder, bei Hinterlegung durch den Antragsteller persönlich oder einen bevollmächtigten Vertreter — einschließlich Kurierdienste —, die datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung).

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Antragsteller müssen ehrenwörtlich erklären, dass keiner der im Folgenden genannten Sachverhalte auf sie zutrifft. Ausgeschlossen von der Teilnahme an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden Antragsteller,

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben, oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften ihres Sitzlandes, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder der Gewährung einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Keinen Zuschuss erhalten Antragsteller, die während des Auswahlverfahrens

- sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- die von der Kommission für die Teilnahme am Auswahlverfahren verlangten Auskünfte nachweislich falsch oder nicht erteilt haben.

Antragsteller, die aufgrund der vorgenannten Gründe ausgeschlossen werden, haben gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002) sowie gemäß Artikel 133 und 175 der Durchführungsverordnung (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen der Kommission zu gewärtigen.

AUSWAHLKRITERIEN

Antragsteller und Mitorganisatoren müssen über die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit verfügen, die sie in die Lage versetzen, das Projekt dem Vorschlag entsprechend und fristgerecht erfolgreich durchzuführen und abzuschließen. Sie müssen Folgendes nachweisen:

- Ihren rechtlichen Status durch die Vorlage ihrer eingetragenen Satzung/Statuten (öffentliche Organe ausgenommen).
- Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage ihres genehmigten Jahresabschlusses für das letzte Haushaltsjahr. Sofern die bei der Europäischen Kommission beantragte Beihilfe 300 000 EUR übersteigt, ist dem beglaubigten und geprüften Jahresabschluss eine Stellungnahme des Buchprüfers beizufügen. Diese Stellungnahme auf der Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses sollte eine Einschätzung des Buchprüfers dazu enthalten, ob der Antragsteller über solide und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrechterhalten und sich an deren Finanzierung beteiligen zu können. Bei öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen des Sekundar- und Tertiärbereichs kann die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit entfallen.
- Ihre fachliche Kompetenz durch die Vorlage von Kopien der Lebensläufe der Projektverantwortlichen in der federführenden Einrichtung und in allen Einrichtungen der Mitorganisatoren.

Antragsteller, die nicht die geforderten Unterlagen einreichen, und Antragsteller, aus deren Unterlagen hervorgeht, dass sie die Auswahlkriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

ANHANG C

VERFAHREN UND KRITERIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN

VERFAHREN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN

Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfe für die Projekte umfasst drei Stufen:

1. Prüfung der Förderfähigkeit

Die eingereichten Projekte werden daraufhin geprüft, ob sie den Förder- und Finanzierungskriterien uneingeschränkt entsprechen. Die Ausschlusskriterien (gemäß Abschnitt B) finden Anwendung ⁽¹⁾. Darüber hinaus wird geprüft, ob die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind. Antragsteller, die falsche Angaben machen, haben verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen zu gewärtigen.

Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Begünstigten nur eine Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden. Der Antragsteller muss alle sonstigen Quellen und Beträge der Finanzbeihilfen angeben, die er in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Maßnahme oder andere Maßnahmen oder im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit erhält oder beantragt hat.

Der Antrag **muss** Folgendes enthalten:

- Zwei datierte und unterzeichnete Ausfertigungen des Antragsformulars [einschließlich der OBLIGATORISCH einzureichenden unterzeichneten und gestempelten Originale der Erklärungen des Projektleiters UND der Mitorganisatoren]. Die relevanten Anlagen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- Das Formular für die Empfangsbestätigung mit der Anschrift des Projektleiters.
- Als Anlage 1 eine beglaubigte Ausfertigung der eingetragenen Satzung/Statuten der Einrichtungen des Projektleiters und der Mitorganisatoren (öffentliche Organe ausgenommen ⁽²⁾).
- Als Anlage 2 den Lebenslauf der für die Gesamtkoordination des Arbeitsprogramms zuständigen Person (d. h. des Projektverantwortlichen) sowie die Lebensläufe der Personen, die bei den jeweiligen Mitorganisatoren für das Projekt verantwortlich sind.
- Als Anlage 3 den jüngsten Tätigkeitsbericht des Projektleiters und der Mitorganisatoren.
- Als Anlage 4 den letzten offiziellen Jahresabschluss des Projektleiters und der Mitorganisatoren (öffentliche Organe ausgenommen).
- **Als Anhang 5 alle Unterlagen, die geeignet sind, den Antrag zu untermauern, das Projekt zu veranschaulichen und eine genauere Beurteilung des Projekts und der Organisatoren zu ermöglichen** (d. h. einschlägige Veröffentlichungen, Programme, aussagekräftiges einschlägiges Bildmaterial, Beispiele von Kunstwerken usw.).
- Als Anlage 6 — bei Finanzierungsanträgen, deren Höhe für die Projektdauer 300 000 EUR übersteigt — den Prüfbericht eines zugelassenen externen Buchprüfers. Der Bericht muss den beglaubigten geprüften Jahresabschluss sowie eine Stellungnahme des Buchprüfers beinhalten. Diese Stellungnahme auf der Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses sollte eine Einschätzung des Buchprüfers dazu enthalten, ob der Antragsteller über solide Finanzierungsquellen verfügt, die es ihm ermöglichen, seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrechtzuerhalten und sich an ihrer Finanzierung zu beteiligen. Entfallen kann diese Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen des Sekundar- und Tertiärbereichs.

Die Dossiers werden aufs Genaueste überprüft. Anträge, die die oben genannten Unterlagen nicht enthalten, **werden nicht** zugelassen.

2. Bewertung und Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe

In der Auswahl der Projekte legt die Kommission die nachstehenden Kriterien an.

⁽¹⁾ Sämtliche Kontakte mit der Kommission und insbesondere die Einreichung von Projekten und die Erstellung von Berichten müssen in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

⁽²⁾ Definition „öffentliches Organ“ siehe Anhang A.

3. Ergebnisse des Verfahrens

Welche Projekte eine Finanzhilfe bekommen, wird bekannt gegeben, sobald das offizielle Auswahlverfahren abgeschlossen ist und eine förmliche Entscheidung gefällt wurde. Antragstellern, die für eine Finanzhilfe ausgewählt werden, wird eine Fördervereinbarung der EU zur Unterzeichnung übermittelt, die erst nach der Unterzeichnung durch den Antragsteller und die Kommission in Kraft tritt. Alle übrigen Antragsteller werden schriftlich über die getroffene Entscheidung und die Gründe dafür unterrichtet, weshalb ihr Projekt nicht für eine Finanzierung ausgewählt wurde. Vor Abschluss des Verfahrens kann keine Auskunft zu Entscheidungen über Einzelprojekte erteilt werden.

BEWERTUNGS- UND VERGABEKRITERIEN

Alle zuschussfähigen Projekte werden unter Anlegen der nachstehenden einheitlichen und im Voraus festgelegten Kriterien bewertet.

Entscheidend sind dabei die als wesentlich für die Konzeption und Durchführung eines Projekts von hoher Qualität anzusehenden Elemente, die einen echten zusätzlichen europäischen Nutzen erbringen und den in der Aufforderung genannten Zielen dienen.

Den Bewertungskriterien liegen die folgenden gleich gewichteten Aspekte zugrunde:

1. Zusätzlicher europäischer Nutzen

Projekte mit einem echten zusätzlichen europäischen Nutzen sind Projekte, deren Ziele, Methoden und Formen der Zusammenarbeit über lokale, regionale oder sogar nationale Interessen hinausgehen und die das Ziel verfolgen, auf europäischer Ebene Synergien zu entwickeln. Projekte mit derartigen Merkmalen werden vorrangig berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 über den zusätzlichen europäischen Nutzen (veröffentlicht im ABL C 13 vom 18.1.2003, Seite 5) und zum Zwecke der Bewertung werden in die Beurteilung des zusätzlichen europäischen Nutzens eines Projekts die folgenden Kriterien angelegt:

- Der kulturelle Wert des Projekts aus europäischer Perspektive: Die Projektziele lassen sich besser auf europäischer als auf nationaler Ebene verwirklichen.
- Das Ausmaß der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und der multilaterale Projektcharakter: Zahl, Engagement und geographisches Spektrum der Teilnehmerstaaten. Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Experten-Gruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorzug, an denen die meisten Mitorganisatoren und/oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerstaaten beteiligt sind.
- Das Ausmaß, in dem das Projekt vorrangig Bürger in Europa anspricht, sie erreicht und ihnen nutzt und auf große Außenwirkung und leichte Zugänglichkeit abzielt.
- Die Möglichkeit einer auf Dauer angelegten Zusammenarbeit, weitere Aktivitäten und Vorteile des vorgeschlagenen Projekts auf europäischer Ebene, die geeignet sind, langfristig zur Entwicklung der Zusammenarbeit, der Integration und der Kultur in Europa beizutragen.
- Die Förderung des kulturellen Dialogs und des kulturellen Austausches.

2. Qualität

Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, die durchgängig erkennen lassen — aufgrund des Ausmaßes der Zusammenarbeit zwischen den Partnern, der Sorgfalt der Umsetzung und der Methoden, der Schlüssigkeit des Budgets, des vorgeschlagenen Projektmanagements und der Originalität des Ansatzes —, dass sie nicht nur die Kriterien und Ziele des Programms erfüllen, sondern auch erfolgreich abgeschlossen werden können.

Zur Bewertung der im Rahmen dieser Aufforderung eingereichten Projekte werden folgende Qualitätskriterien angelegt:

- der Grad der Einbeziehung aller Mitorganisatoren in die Konzeption, Umsetzung und Finanzierung des Projekts;
- die Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahmen für die in der Aufforderung genannten Ziele;

- die Sachkenntnis und die Erfahrung der für die Verwaltung und Durchführung des Projekts Verantwortlichen in der Relation zu den vorgesehenen Aktivitäten;
- die Relation zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen und dem für die Umsetzung des Projekts zur Verfügung stehenden Budget und Personal;
- die transparente Aufschlüsselung des Budgets und die schlüssige Relation zwischen den für die jeweiligen Maßnahmen vorgesehenen Beträgen, der Art dieser Maßnahmen und den entsprechenden Verfahren;
- Die Repräsentativität der beteiligten Einrichtungen für den betreffenden Sektor.

3. Innovation und Kreativität

Besonderer Wert wird auf Kooperationsprojekte gelegt, die Sinn für Innovation und Kreativität erkennen lassen.

Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Sondierung neuer Tätigkeitsbereiche;
- Erprobung neuartiger Methoden der kulturellen Zusammenarbeit;
- Eignung der Projekte als potenzielle Basis für die künftige Kooperation.

FRISTEN UND TERMINE

Die Kommission geht von folgendem vorläufigen Zeitplan aus:

- 31. Oktober 2003: Schlusstermin für die Einreichung der Projekte
 - November: Bewertung der Projekte
 - Dezember: Bekanntgabe der Ergebnisse des Verfahrens der Finanzhilfegewährung und gegebenenfalls Vertragsabschluss.
-

ANHANG D

FINANZIELLE UND VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN

ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN UND MODALITÄTEN DER GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE DER GEMEINSCHAFT

1. Zuschussfähige Ausgaben ⁽¹⁾

Für alle Projekte wird der Zuschusszeitraum für Ausgaben im Zusammenhang mit der Projektdurchführung in der Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft festgelegt. Er beginnt, abgesehen von den im Folgenden genannten Ausnahmen, nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch die Kommission, die voraussichtlich im Dezember 2003 erfolgt. Der Zuschusszeitraum beginnt spätestens am 31. Dezember 2003.

Für eine Maßnahme, die bereits angelaufen ist, kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, ihren Beginn vor den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung zu legen. Generell nicht zuschussfähig in solchen Fällen sind jedoch vor dem 31. Oktober 2003 getätigte Ausgaben.

Die Finanzhilfevereinbarung kann die Pauschalübernahme folgender Kosten zulassen:

- a) Gemeinkosten des Zuschussempfängers bis zu maximal 7 % der gesamten zuschussfähigen Kosten der Maßnahme, es sei denn, der Empfänger erhält außerdem einen Betriebskostenzuschuss zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts;
- b) bestimmter Dienstreisekosten auf der Grundlage eines von der Kommission jährlich zu genehmigenden Tagesgeldsatzes.

Zuschussfähig sind ausschließlich die nachstehend genannten Ausgaben, sofern sie korrekt verbucht wurden, marktüblichen Preisen entsprechen und feststellbar und kontrollierbar sind. In Frage kommen nur direkte Kosten (unmittelbar durch das Projekt bedingte, für seine Durchführung unerlässliche Kosten, die dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit entsprechen).

— Personalkosten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen, sind nur dann zuschussfähig, wenn das Buchführungssystem der jeweiligen Mitorganisatoren den prozentualen Anteil der für die Durchführung des Projekts innerhalb des Förderzeitraums erforderlichen Arbeitszeit und damit den prozentualen Anteil der Personalkosten, die den Projektkosten zuzurechnen sind, eindeutig bestimmt und nachweist. Die Gehälter und Ausgaben von Beamten sind nicht zuschussfähig, es sei denn, die betreffenden Beamten werden nachweislich zu einer Nichtregierungsorganisation abgestellt oder üben außerhalb ihres üblichen Aufgabenbereichs liegende für die Durchführung des Projekts als notwendig und angemessen erachtete Tätigkeiten aus und werden hierfür gesondert honoriert. **Die Kosten für das mit dem Projekt befasste Verwaltungspersonal dürfen 20 % des Gesamtbetrags aller übrigen direkten Kosten nicht übersteigen.**

— Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit dem Projekt, z. B. für Sitzungen, „europäische Begegnungen“ oder Reisen zu Fortbildungsmaßnahmen (Kosten für Taxifahrten sind nicht zuschussfähig, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es keine Alternative gab). Die Einrichtungen müssen in der Kostenberechnung ihre eigenen Tagesgeldsätze zugrunde legen, die jedoch nicht über den von der Kommission festgelegten Höchstsätzen liegen dürfen. Diese Sätze sind auf folgender Website verzeichnet:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/other_actions/exp_act/exp_act_en.html

- Kosten im Zusammenhang mit Konferenzen (Anmieten von Räumlichkeiten, Dolmetschkosten usw.).
- Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten.
- Kosten von Ausrüstungen (bei Anschaffung langlebiger Gebrauchsgüter wird lediglich der Abschreibungsbetrag berücksichtigt).
- Kosten von Verbrauchsgütern und Büromaterial.
- Telekommunikationskosten.
- Versicherungen, Anmieten von Räumlichkeiten und Ausrüstung, Urheberrechte (einschließlich Tantiemen), Betreuung des Projekts, Machbarkeitsstudien, Betriebs und Koordinierungskosten, Künstlerhonorare.
- Kosten der externen Buchprüfung.
- Ausgaben des Projektleiters oder eines Mitorganisators im Rahmen eines Projekts, das zum Teil in einem Land außerhalb der Europäischen Union durchgeführt wird.

⁽¹⁾ Zuschussfähig sind ausschließlich die entsprechenden Ausgaben von Projektbeteiligten aus den 15 Mitgliedstaaten.

Allgemeine Kosten (Rubrik 2 des Antragsformulars, d. h. Büromaterial, Verbrauchsgüter, Abschreibung von Computerausrüstung usw.), die für den Empfänger der Finanzhilfe im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen, sind zuschussfähig, soweit sie 7 % der gesamten direkten zuschussfähigen Kosten nicht übersteigen.

2. Nicht zuschussfähige Kosten

Die folgenden Ausgaben können in keinem Fall geltend gemacht werden:

- Kosten für eingesetztes Kapital;
- Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, etwaige spätere Verbindlichkeiten);
- Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen sind;
- übermäßig hohe Kosten;
- Investitions- oder Betriebskosten von Kultureinrichtungen, die nicht in das Projekt einbezogen sind;
- Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger der Finanzhilfe kann nachweisen, dass sie nicht erstattet wird;
- Ausgaben von Projektteilnehmern außerhalb der Europäischen Union;
- Sachleistungen jeder Art (ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien, langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe sowie unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten).

3. Modalitäten der Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft

Die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft unterliegt der neuen Haushaltsordnung der Kommission und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen. Nähere Informationen finden sich auf folgenden Websites:

- ABl. L 248 vom 16.9.2002 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften)

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=32002R1605&model=guichett

- ABl. L 357 vom 31.12.2002 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. (EG, Euratom) 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften)

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=32002R2342&model=guichett

4. Unterverträge und Ausschreibungen

Sofern die Durchführung der geförderten Maßnahmen die Vergabe von Unteraufträgen oder Ausschreibungen erfordert, müssen die Empfänger der Finanzhilfe den jeweiligen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung potenzieller Vertragspartner an den Anbieter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis vergeben und dafür Sorge tragen, dass kein Interessenkonflikt entsteht.

ALLGEMEINE FINANZ- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

1. Laufzeit des Projekts

- Die Projekte dürfen nicht nach dem 31. Dezember 2003 anlaufen.
- Der Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben beträgt höchstens 12 Monate.

Beginn und Ende des Projekts sind im Antrag genau zu terminieren.

2. Finanzielle Bedingungen

Die Annahme eines Antrags durch die Kommission verpflichtet diese nicht zur Gewährung einer Finanzhilfe in Höhe des vom Zuschussempfänger beantragten Betrags. Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die folgenden Jahre.

Der Zeichnungsberechtigte der antragstellenden Einrichtung (Projektleiter) verpflichtet sich durch seine Unterschrift, den Nachweis über die korrekte Verwendung der Finanzhilfe zu führen und die Kommission und/oder den Europäischen Rechnungshof zu ermächtigen, die Bücher der Einrichtung zu prüfen. Zu diesem Zweck muss der Empfänger der Finanzhilfe die entsprechenden Belege fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Zahlung an gerechnet, aufbewahren.

Die Kommission kann von jeder privaten Einrichtung, der eine Finanzhilfe gewährt wurde, verlangen, dass sie vorab eine Garantie einer zugelassenen Bank oder Finanzorganisation mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten vorlegt. Diese Garantie muss auf Euro lauten.

3. Vertragsbedingungen

Über die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird zwischen der Kommission und dem Projektleiter, der als Empfänger der Finanzhilfe bezeichnet wird, eine Vereinbarung geschlossen. Die Kommission macht die Gewährung davon abhängig, dass der Empfänger der Finanzhilfe (Projektleiter) und die anderen Mitorganisatoren eine Vereinbarung über die Modalitäten der Durchführung des Projekts einschließlich der Finanzierungsbestimmungen schließen. Ein Muster der von der Kommission verwendeten Fördervereinbarung kann auf der folgenden Website abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/other_actions/exp_act/exp_act_en.html

Die Kommission misst der Qualität der administrativen und finanziellen Abwicklung der Projekte größte Bedeutung bei.

Die Kommission kann nicht für die bezuschussten Projekte haftbar gemacht werden. Die von ihr bewilligte Finanzhilfe stellt keine Forderung an die Kommission dar und kann daher nicht auf Dritte übertragen werden.

4. Einhaltung der Fristen

Die in der Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft angegebenen Fristen sind einzuhalten. In Ausnahmefällen kann die Laufzeit dieser Vereinbarung einmal verlängert werden, falls sich in der Durchführung des Projekts eine Verzögerung ergeben sollte. In einem entsprechenden mindestens zwei Monate vor Ablauf des in der Vereinbarung genannten Förderzeitraums offiziell einzureichenden Antrag müssen die Dauer der beantragten Verlängerung, die Gründe für die Verzögerung, der vorgeschlagene geänderte Zeitplan und die finanziellen Folgen angegeben werden. Der Antrag wird anschließend geprüft. Im Falle einer Genehmigung wird dem Empfänger der Finanzhilfe ein Zusatzvertrag zur Annahme und Unterzeichnung übermittelt.

Jede Verzögerung, die dazu führt, dass ein Projekt **nach** dem vereinbarten Abschlusstermin abgeschlossen wird, ohne dass ein von der Kommission unterzeichneten Zusatzvertrag — wie oben angegeben — abgeschlossen wurde, hat zur Folge, dass sich der Beihilfebetrag insofern verringert, als sämtliche nicht zuschussfähigen Ausgaben, d. h. in diesem Fall alle nach dem vereinbarten Abschlusstermin anfallenden Ausgaben, von der Förderung ausgeschlossen sind.

5. Kofinanzierung

Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieses Programms wird vorbehaltlich des schriftlichen und rechtsverbindlichen Nachweises der finanziellen Beteiligung (Angabe der Höhe des Beitrags) des Projektleiters und der Mitorganisatoren an der Durchführung des Projekts bewilligt.

Der Empfänger der Finanzhilfe muss den Nachweis über die Kofinanzierung durch Eigenmittel bzw. durch Finanztransfers von Dritten erbringen.

6. Auszahlung des Zuschusses

Die Finanzhilfe für alle Projekte wird in zwei Tranchen angewiesen. Die Vorauszahlung (70 % der gesamten Finanzhilfe) erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die zweite der beiden Parteien die Vereinbarung unterzeichnet hat. Die Zahlung des Restbetrags kann erst angewiesen werden, nachdem die Kommission den endgültigen Tätigkeits- und Finanzbericht gebilligt hat.

Bei endgültigen Zahlungen von mehr als 150 000 EUR muss der Schlussabrechnung der Bericht eines externen Buchprüfers beigelegt sein (öffentliche Einrichtungen und Bildungseinrichtungen des Sekundar- und Tertiärbereichs ausgenommen). Die externe Prüfung muss durch eine unabhängige Stelle bzw. einen zur Durchführung von Buchprüfungen amtlich zugelassenen unabhängigen Experten erfolgen. Zweck der Buchprüfung ist die Bestätigung, dass die Finanzunterlagen, die der Empfänger der Finanzhilfe der Kommission vorgelegt hat, mit den finanziellen Regelungen der Vereinbarung übereinstimmen, dass die angegebenen Kosten den tatsächlichen Kosten entsprechen, und dass alle Einnahmen angegeben wurden.

Da die Finanzhilfe der Kommission einen bestimmten Prozentsatz der veranschlagten Gesamtkosten ausmacht, wird die Abschlusszahlung anhand der angegebenen zuschussfähigen tatsächlichen Kosten und unter Berücksichtigung der sonstigen erhaltenen Beiträge bzw. des Eigenbeitrags des Projektleiters und der Mitorganisatoren berechnet.

Die Finanzhilfe darf unter keinen Umständen bezwecken oder bewirken, dass ein Gewinn für den Begünstigten entsteht. Sie soll auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme auszugleichen. Ein Gewinn ist definiert als Überschuss der Gesamteinnahmen gegenüber den Kosten der fraglichen Maßnahme zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Auszahlung des Restbetrags der betreffenden Finanzhilfe.

Werden mit einer Maßnahme Einnahmen erzielt, sind die von der Kommission gewährten Mittel in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Liegen die tatsächlichen Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten, wird die Finanzhilfe proportional zur Differenz zwischen den beiden Beträgen gekürzt. Es liegt deshalb im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Kostenvoranschlag einzureichen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendung der an die Empfänger vergebenen Finanzhilfe unterliegt der Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission und/oder den Europäischen Rechnungshof und/oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Unterschlägt der Antragsteller ganz oder teilweise Informationen, die einen Einfluss auf die endgültige Entscheidung der Kommission haben können, so führt dies automatisch zur Ablehnung des Antrags bzw. gibt, wenn dies erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, der Kommission das Recht, die Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe vorzeitig aufzulösen und die vollständige Rückzahlung aller Beträge zu verlangen, die der Empfänger der Finanzhilfe im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat.

ABSCHLUSSBERICHT UND SCHLUSSABRECHNUNG

Nach dem Abschluss eines Projekts, für das eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wurde, muss der Projektleiter einen Tätigkeitsbericht mit den Projektergebnissen, einschließlich der Schlussabrechnung, vorlegen und der Europäischen Kommission auf Anfrage alle für die Bewertung des Projekts erforderlichen Informationen übermitteln. Dem Bericht, der eine knappe, aber vollständige Beschreibung der Ergebnisse der Projektaktivitäten in Gegenüberstellung mit den ursprünglichen Projektzielen enthalten muss, sind alle eventuell erstellten Veröffentlichungen beizufügen.

Der Tätigkeitsbericht muss ferner einen Bericht jedes Mitorganisators enthalten, in dem dessen Beitrag während des gesamten Projekts im Einzelnen beschrieben wird.

HINWEIS AUF DIE GEMEINSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG

Die Organisatoren der Projekte sind vertraglich verpflichtet, während der Laufzeit des Projekts und in der Folge in aktuellen und regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen und Informationsmaterialien auf geeignete Weise und gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft auf die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen. Der Nachweis über diese Hinweise ist sowohl in den Zwischenberichten als auch in den Abschlussberichten zu führen.

Die Kommission veröffentlicht den Namen und die Anschrift des Empfängers der Finanzhilfe, den Gegenstand der Finanzhilfe sowie den Betrag und den Finanzierungssatz. Dies erfolgt mit Zustimmung des Empfängers der Finanzhilfe. Von der Veröffentlichung kann abgesehen werden, wenn die Angaben die Sicherheit des Empfängers der Finanzhilfe beeinträchtigen oder seinen Geschäftsinteressen schaden können.

EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Antragsformulare können über Internet vom Server EUROPA unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/other_actions/exp_act/exp_act_en.html

Antragsformulare können auch beim Referat „Kultur: Politik und Rahmenprogramm“ bei folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Politikentwicklung im kulturellen Bereich
B-100 — Büro: 6/08
B-1049 Brüssel

Auf dem Umschlag ist anzugeben „**Actions préparatoires — coopération culturelle**“. Es werden ausschließlich Anträge angenommen, die unter Verwendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Standardformulars eingereicht werden. Per E-Mail oder Fax eingereichte sowie handschriftliche Anträge werden nicht zugelassen.

Die Anträge sind bei der oben genannten Anschrift

- entweder auf dem Postweg einzureichen — in diesem Fall ist das Datum des Poststempels maßgebend —, oder
- vom Antragsteller oder einem bevollmächtigten Vertreter, Kurierdienste eingeschlossen, persönlich zu hinterlegen — als Nachweis in diesem Fall dient die datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung.

Schlusstermin für die Einreichung der Anträge: **31. Oktober 2003**.

Die Frist wird unter keinen Umständen verlängert und ist unbedingt einzuhalten.